



LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Eisenstadt, am 14.2.2013
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2227
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449
Sachb.: Mag. Elke Landl

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B236-10022-9-2013

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-UW.1.3.2/0450-V/4/2012

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

In § 6 Abs. 2 Z 5 des Umweltförderungsgesetzes - UFG, BGBl. Nr. 185/1993 i.d.g.F., werden für die Jahre 2010 bis 2013 Förderungen mit einem Barwert von maximal 355 Millionen Euro, hievon in den Jahren 2010 und 2011 jeweils maximal 130 Millionen Euro und im Jahr 2012 maximal 95 Millionen Euro für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zugesagt.

Auf Grund der Tatsache, dass bis auf einen Betrag von rd. 13 Mio. Euro der Rahmen von 355 Mio. Euro in den Jahren 2010 bis 2012 ausgenutzt und Projekte mit einem Förderumfang von mehr als 130 Mio. Euro zur Genehmigung vorliegen, wurden u.a. Beschlüsse von der Landeshauptleutekonferenz und der Umweltreferentenkonferenz mit dem Ersuchen bzw. der Forderung um Bereitstellung von entsprechenden Mitteln in den Jahren 2013 und 2014 gefasst und der Bundesregierung übermittelt. In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass auf Basis des derzeitigen Bundes-Fördersystems der Förderbedarf mit rd. 180 – 200 Mio. Euro in den nächsten Jahren erhoben wurde.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012, BKA-350.710/0646-I/4/2012, hat das Bundeskanzleramt zur Förderung im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft mitgeteilt, dass für die Jahre 2013 und 2014 zusätzliche Förderungsmittel bereitgestellt werden.

Im gegenständlichen Entwurf ist jedoch keine Änderung bzw. Ergänzung des § 6 Abs. 2 enthalten, womit die rechtliche Basis in der gegenständlichen UFG-Novelle für zusätzliche Fördermittel in den Jahren 2013 und 2014 nicht geschaffen wird.

Es wird daher gefordert, dass in § 6 Abs. 2 Z 5 der Zusagerahmen für die Jahre 2010 bis 2013 erhöht und für das Jahr 2014 eine entsprechende Ergänzung des § 6 Abs. 2 für die Festlegung des Zusagerahmens aufgenommen wird.

Hinsichtlich § 28f wird – um eine Abstimmung mit den Fördermaßnahmen der Länder zu erreichen – vorgeschlagen, einen Ländervertreter in die Kommission gemäß § 7 Z 2a aufzunehmen.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die E-Mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
WHR Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 14.2.2013

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
WHR Dr. Tauber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter
<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden.
Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>